

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Österreichischen Amateur Hockey Liga
für das Spieljahr 2018/19
(DfBst. ÖAHL 2018/19)



§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die „Österreichische Amateur Hockey Liga“ (kurz „ÖAHL“) ist ein Bewerb des Österreichischen Eishockeyverbandes (ÖEHV).

§ 2 TEILNEHMENER

1) Nennung

Stichtag für die Abgabe der Meldung für die Teilnahme an der Österreichischen Amateur Hockey Liga ist der 30. Juni 2018. Die offizielle Meldung zur Teilnahme hat in Schriftform an die ÖEHV-Geschäftsstelle zu erfolgen. Die vom ÖEHV gegebenenfalls angeforderte Bankgarantie muss bis zu diesem Tag im Original in der ÖEHV-Geschäftsstelle vorliegen.

2) Teilnehmer

ECU Amstettner Wölfe
EC Oilers Salzburg
EHC LIWEST Black Wings Linz

Kapfenberger SV
WEV Lions

§ 3 TEILNAHMEVERPFLICHTUNG

1) Jeder teilnehmende Verein ist verpflichtet, mit seiner jeweils **spielstärksten Mannschaft** am Meisterschaftsbewerb teilzunehmen.

2) Die Vorgehensweise bei **Zurückziehung der Nennung** zur Teilnahme an der Meisterschaft

- Ausscheiden 30. Juni bis 10. August EUR 2.000,--
- Ausscheiden 10. August bis Meisterschaftsbeginn EUR 3.000,--

3) **Unberechtigtes Ausscheiden** aus dem laufenden Meisterschaftsbewerb

Österr. Amateur Hockey Liga (ÖAHL) EUR 3.000,--

4) **Regelung betreffend zweite Mannschaften**

Nimmt eine zweite Mannschaft eines Vereines an einer Meisterschaft teil, muss der Verein vor Beginn der Meisterschaft seine 15 nachweislich besten Spieler der ersten Mannschaft beim ÖEHV nennen. Diese Spieler dürfen in der zweiten Mannschaft nicht eingesetzt werden, wohl aber Spieler der zweiten Mannschaft in der ersten Mannschaft, ausgenommen internationale Transferspieler.

Die zweite Mannschaft ist ein Teil des Stammvereines; sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, und sind im Innen- und Außenverhältnis allein die der Vereinsbehörde gemeldeten Organe und deren Bevollmächtigte verantwortlich.

Eine Nennung zweier oder mehrerer Mannschaften in derselben Liga ist ausgeschlossen, außer im Nachwuchsbereich.

Dem ÖEHV obliegt die Überprüfung während der gesamten Meisterschaft, ob tatsächlich die 15 besten Spieler für die erste Mannschaft gemeldet worden sind. Das Wettspielreferat ist berechtigt, die Nennungsliste jederzeit zu korrigieren. Eine Anfechtung dieser Entscheidung ist nicht möglich.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Österreichischen Amateur Hockey Liga
für das Spieljahr 2018/19
(DfBst. ÖAHL 2018/19)



5) Internationale Transferspieler in der ÖAHL

In der Österreichischen Amateur Hockey Liga können pro Verein max. ein (1) internationalen Transferspieler zur Anmeldung gebracht und eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die einen internationalen Transfer benötigen.

6) Tausch von Internationalen Transferspielern

In der ÖAHL sind keine Tauschvorgänge zulässig. Davon ausgenommen sind Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die einen internationalen Transfer benötigen. Innerhalb einer Liga ist der Tausch während der Meisterschaft verboten.

7) Für die Teilnahme am Meisterschaftsbewerb ist eine **Nenngebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

Vereine der Österr. Amateur Hockey Liga (ÖAHL) EUR 500,--

8) Für die Teilnahme an der Österr. Amateur Hockey Liga ist die festgesetzte **Bankgarantie** bei der ÖEHV Geschäftsstelle zu hinterlegen.

9) Vereine, die ihre **offenen Gebühren und Strafen** der vergangenen Saison noch nicht vor dem ersten Spiel beglichen haben, sind nicht berechtigt, an der Meisterschaft teilzunehmen.

10) Für die **Öffentlichkeitsarbeit und Statistik** sind mit der Gebührenabrechnung im Dezember/ Jänner zu entrichten:

Vereine der Österr. Amateur Hockey Liga laut gültigem ÖEHV Gebührenblatt

11) Für das **Infoservice** pro Verein ist mit der Gebührenabrechnung im Dezember/ Jänner zu entrichten:

Vereine der Österr. Amateur Hockey Liga laut gültigem ÖEHV Gebührenblatt

12) **Nicht aus Österreich stammende Vereine bzw. Vereine mit einer Ausnahmegenehmigung**, die in einer vom ÖEHV ausgeschriebenen Meisterschaft teilnehmen, haben keine Möglichkeit, direkt um den Titel eines österreichischen Meisters mitzuspielen. Für die Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga und Alps Hockey League hat die jeweils gültige ÖEHV/EBEL bzw. ÖEHV/AHL Vereinbarung Gültigkeit.

13) Pro Saison darf **nur ein Leihvertrag** pro Spieler abgeschlossen werden. Dies ist bis zum 31.01.2019 möglich. Bei Auflösung eines Leihvertrages fällt der Spieler zu seinem Stammverein zurück und ist dort spielberechtigt. Die Auflösung des Spielerleihabkommens ist jedoch nur in der Transferzeit (31.01.2019) möglich.

14) B-Lizenz Spieler sind nicht erlaubt, wenn sie älter als U20 Kategorie sind.

15) Die Kadermeldungen der ÖAHL erfolgen über das vom ÖEHV bereitgestellte Meldesystem MyTeam. Die Kadermeldungen müssen bis 30. September 2018 erfolgen. Nachmeldungen von teilnahmeberechtigten Spielern müssen bis spätestens Freitag 16:00 in den jeweiligen Kadern ergänzt werden. Später eintreffende Meldungen können vor dem Wochenende nicht mehr berücksichtigt werden. Für Spiele unter der Woche gilt als späteste Nachmeldefrist ebenfalls 16:00 des jeweiligen Tages, mindestens jedoch 3 Stunden vor Spielbeginn.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Österreichischen Amateur Hockey Liga
für das Spieljahr 2018/19
(DfBst. ÖAHL 2018/19)



§ 4 AUSTRAGUNGSMODUS

Gespielt wird nach dem IIHF Regulativ in der aktuell gültigen Fassung (sofern in diesen Bestimmungen nicht anders festgehalten).

Aufwärmen	20 Minuten
Spielzeit	3 x 20 Minuten Netto
Drittelpause	15 Minuten
Eisreinigung	Eisreinigung vor Spielbeginn sowie in beiden Drittelpausen 1 und 2; keine Eisreinigung vor Beginn der Overtime; auf die Eisreinigung vor dem Penaltyschießen wird ebenfalls verzichtet

1) Grunddurchgang

wird in einer Hin- und Rückrunde in einer Gruppe gespielt. In jedem Spiel muss ein Sieger ermittelt werden. Für einen Sieg nach regulärer Spielzeit erhält die siegreiche Mannschaft drei (3) Punkte. Sollte es nach Ende der regulären Spielzeit eines Grunddurchgangsspiels unentschieden stehen, erhalten beide Teams einen Punkt, weiters folgt eine 5-minütige Sudden-Victory-Overtime mit drei-gegen-drei Feldspielern. Sollte nach der Overtime das Match nach wie vor unentschieden sein, folgt das Penalty-Schießen gemäß Abs. 3. Der Sieger der Verlängerung bzw. des Penalty-Schießens erhält zusätzlich einen Punkt. Das erste Spiel findet am 12. Oktober 2018 statt. Der Grunddurchgang endet mit dem 20. Spieltag am 2. bzw. 3. März 2019.

2) Play Off

Im Anschluss an den Grunddurchgang folgt das Play Off beginnend mit dem Halbfinale in einer „Best of Three“ Serie, wobei die bestplatzierte Mannschaft des Grunddurchgangs gegen den Viertplatzierten (1/4) und das zweit- gegen das drittplatzierte Team (2/3) spielt. Die beiden Sieger der Halbfinalpaarungen spielen im Finale um den Titel „Sieger der Österreichischen Amateur Hockey Liga“ in einer „Best of Three“ Serie. In jedem Play Off Spiel muss ein Sieger ermittelt werden.

- a) Der besser platzierte Verein nach dem Grunddurchgang beginnt in der jeweiligen Play Off Runde mit dem Heimrecht.
- b) Das Heimrecht einer jeden Play Off Runde wechselt nach jedem Spiel (Heim/ Auswärts/ Heim).

3) Regeln für die **Penalty-Schuss-Konkurrenz** zur Ermittlung eines Siegers nach ÖEHV Regulativ.

- a) Sollte es bei einem entscheidenden Spiel zu einer Sudden-Victory-Overtime (5 Minuten) kommen, so ist nach einer dreiminütigen Pause das Spiel ohne Seitenwechsel der Mannschaften mit **drei gegen drei** Feldspielern (bei voller Spielstärke) fortzusetzen.
- b) Wenn ein entscheidendes Spiel nach Ende der Overtime noch immer unentschieden steht, muss sofort danach ein Penaltyschießen ohne vorheriger Eisreinigung durchgeführt werden. Jede Mannschaft führt die Penaltyschüsse auf jenes Tor durch, auf welches sie in der Overtime zuletzt gespielt hat.
- c) Der Schiedsrichter ruft beide Kapitäne in den Schiedsrichterkreis und wirft eine Münze, welche Mannschaft den ersten Penaltyschuss durchführt. Der Sieger im Münzwurf hat die Wahl, ob seine Mannschaft als erste oder zweite schießt.

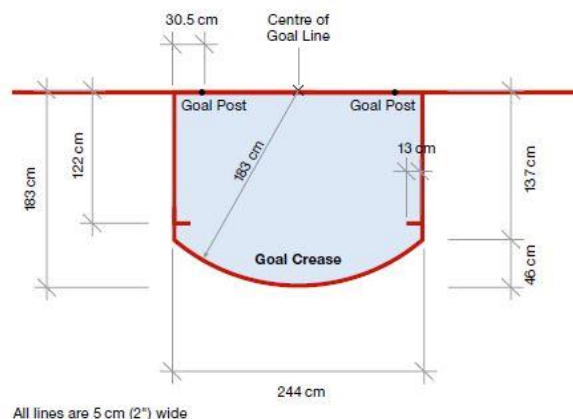
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Österreichischen Amateur Hockey Liga
für das Spieljahr 2018/19
(DfBst. ÖAHL 2018/19)



- d) Der Vorgang beginnt mit **fünf** verschiedenen Schützen jeder Mannschaft, die abwechselnd die Penaltys durchführen. Die Spieler sowie die Reihenfolge der Schützen müssen vor Beginn des Penaltyschiessens nicht bekannt gegeben werden. Teilnahmeberechtigt sind die Torhüter sowie alle Spieler, die am Spielbericht aufscheinen. Die Torhüter können nach jedem Schuss ausgewechselt werden.
- e) Ein Spieler, dessen Strafe nach Beendigung der Nachspielzeit nicht beendet ist, kann nicht für das Penaltyschießen nominiert werden und muss auf der Strafbank oder in der Garderobe verbleiben. Dasselbe gilt für Spieler, die während des Penaltyschiessens eine Strafe bekommen.
- f) Für die Durchführung der Schüsse gelten im Allgemeinen die Regeln des offiziellen IIHF Regelbuches in der aktuell gültigen Fassung.
- g) Die Spieler der beiden Mannschaften schießen abwechselnd auf das zugewiesene Tor, bis das entscheidende Tor gefallen ist. Die restlichen Schüsse werden nicht mehr ausgeführt.
- h) Wenn es nach fünf Schüssen von jeder Mannschaft noch immer unentschieden steht, muss eine Entscheidung (Tie-Break) durchgeführt werden, in der dann abwechselnd ein Spieler pro Mannschaft nach freier Wahl auf das entsprechende Tor schießt, wobei nun die andere Mannschaft mit den Tie-Break-Schüssen beginnt. Falls nötig, wird das Tie-Break-Verfahren wiederholt in der gleichbleibenden Reihenfolge. Das Spiel ist dann entschieden, wenn ein Duell von zwei Spielern das entscheidende Resultat liefert (IIHF Regelbuch 2018-2022 Regel 63 xi).
- i) Im Tie-Break kann jeder Spieler beliebig oft als Penaltyschütze nominiert werden.
- j) Der offizielle Punkterichter registriert alle abgegebenen Schüsse mit Angabe der Spieler, der Torhüter und der erzielten Tore.
- k) Nur das entscheidende Tor zählt für das Resultat des Spieles und wird dem Spieler, der es erzielt hat, sowie dem betroffenen Torhüter zugeschrieben.
- l) Falls eine Mannschaft sich weigert, am Penaltyschießen zur Ermittlung des Siegers teilzunehmen, wird das Spiel für diese Mannschaft als verloren gewertet.
- m) Falls ein Spieler sich weigert, einen Penaltyschuss durchzuführen, wird dies als vergebener Schuss seiner Mannschaft gewertet.

ACHTUNG: Neue Abmessungen des Torhüterkreises (laut Regelbuch 2018-2022 Regel 19 vii):



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Österreichischen Amateur Hockey Liga
für das Spieljahr 2018/19
(DfBst. ÖAHL 2018/19)



§ 5 MEISTERSCHAFTSTERMINE UND PLATZWahlRECHT

- 1) Die Reihenfolge der Spiele wird durch Auslosung vom ÖEHV bestimmt. Der hierbei zuerst geloste Verein hat Platzwahl und gilt als Veranstalter.
- 2) Die Auslosung, die Festsetzung der Wettspieltermine und die Überwachung der Durchführung der Meisterschaftsspiele der Österr. Amateur Hockey Liga erfolgt durch den Vizepräsidenten für sportliche Angelegenheiten des ÖEHV.
- 3) Der Meisterschaftsbeginn und die Meisterschaftstermine in sämtlichen Gruppen sind bindend. Die Abänderung eines Meisterschaftstermins oder des Platzwahlrechtes ist grundsätzlich verboten und wird geahndet. Nur das zuständige Wettspielreferat ist berechtigt, in begründeten Fällen Meisterschaftstermine abzuändern.

Wird gegen diese Bestimmung verstoßen und gelangt ein Pflichtspiel aus welchen Gründen auch immer letztlich nicht zur Austragung, so geht dies zu Lasten des Veranstalters; jedenfalls werden alle Pflichtspiele vom zuständigen Strafsenat mit dem Ergebnis 0:0, ohne Punktegewinn verifiziert, wenn sie bis zu dem vom zuständigen Wettspielreferat festgesetzten Termin nicht ausgetragen bzw. wenn über deren Nichtaustragung keine schlüssigen Unterlagen dem Strafsenat fristgerecht vorgelegt worden sind.

Sollte aufgrund schlüssiger Unterlagen das Verschulden einer Nichtaustragung vom Strafsenat eindeutig festgestellt worden sein, so hat dieser gemäß §12 DÖM 2018/19 vorzugehen. Platzwahlrecht bedeutet, dass der nach der vom zuständigen Wettspielreferat durchgeführten Auslosung platzwahlberechtigte Verein verpflichtet ist, sein Heimspiel auf der eigenen Eishockey-Sportanlage durchzuführen.

Wenn aus nachweislichen Gründen eine Durchführung dieses Heimspieles auf der eigenen Sportanlage nicht möglich ist, ist hievon das zuständige Wettspielreferat unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das zuständige Wettspielreferat ist berechtigt, allenfalls über Vorschlag des platzwahlberechtigten Vereines einen Ersatzspielort zu bestimmen.

Ist auch dies untunlich, hat das zuständige Wettspielreferat einen neuen Spieltermin festzusetzen. Eine Änderung des Wettspielortes ohne Zustimmung des zuständigen Wettspielreferats ist untersagt. Die Austragung eines Wettspieles auf der Anlage des zugelosten jeweiligen Wettspielgegners unter Aufgabe des Platzwahlrechtes ist grundsätzlich verboten. Eine diesbezügliche Ausnahmeregelung könnte nur das Präsidium des ÖEHV treffen.

- 4) Infolge "höherer Gewalt" ausgefallene Spiele sind am darauf folgenden Tag nachzutragen. Ist aus Gründen "höherer Gewalt" eine Austragung am nächsten Tag nicht möglich, ist der neue Spieltermin vom zuständigen Wettspielreferat festzusetzen. Steht einem Verein, der Platzwahl hat, die Eisbahn nicht zur Verfügung, hat das zuständige Wettspielreferat das Recht, allenfalls auch einen neuen Spielort festzusetzen.

Alle infolge "höherer Gewalt" oder aus irgendwelchen anderen Gründen nicht durchgeführten Spiele der Grunddurchgänge, Qualifikationsrunden und Meisterrunden (Play-offs) müssen spätestens bis zu dem vom zuständigen Wettspielreferats festgesetzten Endtermin (06.03.2019) nachgetragen werden. Nach diesen Terminen ausgetragene Spiele werden für die Teilnahme an den Qualifikations- oder Meisterrunden (Play-offs) bzw. für die Tabellenerstellung nicht mehr berücksichtigt.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Österreichischen Amateur Hockey Liga
für das Spieljahr 2018/19
(DfBst. ÖAHL 2018/19)



- 5) Als Spielzeit wird die Zeit von 17.00 - 21.00 Uhr - ausgenommen bei Fernsehübertragungen - festgesetzt, d.h., der früheste Spielbeginn ist 17.00 Uhr, der späteste Spielbeginn 21.00 Uhr.

Grundsätzlich ist der Spielbeginn jedoch so anzusetzen, dass dem Gastverein die Anreise am Spieltag möglich ist. Außerhalb der festgesetzten Spielzeit können Spiele nur im Einvernehmen beider Vereine und mit Zustimmung der ÖEHV Geschäftsstelle durchgeführt werden.

- 6) Zur Vermeidung von Manipulationen behält sich das Präsidium des ÖEHV vor, für einzelne Meisterschaftsrunden einheitliche Beginnzeiten anzusetzen.

§ 6 AB- UND AUFSTIEG

- 1) Erste Bank Eishockey Liga und Alps-Hockey-League

Aus dem Bewerb der Erste Bank Eishockey Liga wie auch aus der Alps-Hockey-Liga steigt keine Mannschaft ab.

- 2) Österreichische Amateur Hockey Liga

Aus dem Bewerb der Österr. Amateur Hockey Liga steigt keine Mannschaft ab. Es gibt auch keinen Aufstieg in eine andere Liga als Sieger der Österr. Amateur Hockey Liga.

§ 7 MEISTERTITEL, SIEGER, EHRENZEICHEN

- 1) Der Titel „Sieger der Österreichischen Amateur Hockey Liga (ÖAHL) 2018/19“ erhält 28 Ehrenzeichen in Gold. Der „Vize-Meister der Österreichischen Amateur Hockey Liga 2018/19“ erhält 28 Ehrenzeichen in Silber.
- 2) Auf eigene Kosten können im Einvernehmen mit dem ÖEHV Ehrenzeichen nachbestellt werden, sofern die Spieler mindestens an der Hälfte der Meisterschaft teilgenommen haben.

§ 8 SPIELBERECHTIGUNG

- 1) Spielberechtigt ist jeder für einen Verein beim ÖEHV ordnungsgemäß lizenzierte Spieler.

Für den Fall, dass ein Verein anstelle eines Seniorenspielers mit nichtösterreichischer oder EU-Staatsbürgerschaft (Transferspieler) einen Nachwuchsspieler mit nichtösterreichischer oder EU-Staatsbürgerschaft (ausgenommen sind Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die einen internationalen Transfer benötigen) in der Seniorenmannschaft zum Einsatz bringen will, ist dieser Spieler dem ÖEHV bereits in der Transferzeit bekannt zu geben bzw. anzumelden. Die Spielberechtigung eines solchen Nachwuchsspielers für Nachwuchsbewerbe wird dadurch nicht berührt.

- 2) Eishockeyösterreicher sind jene ausländische oder staatenlose Nachwuchsspieler, die vor Erreichen des 18. Geburtstages fünf Saisonen in ununterbrochener Reihenfolge bei Vereinen des ÖEHV gemeldet und nachweislich in der Meisterschaft eingesetzt wurden.

Eishockeyösterreicher gelten nicht als sogenannte internationale Transferspieler. Sie werden danach wie inländische Spieler behandelt und sind in der Folge für Vereine unbeschränkt spielberechtigt.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Österreichischen Amateur Hockey Liga
für das Spieljahr 2018/19
(DfBst. ÖAHL 2018/19)



Den Status eines Eishockeyösterreicher behält ein Spieler auch dann, wenn er seine Karriere unterbricht oder aus dem Ausland wieder nach Österreich zurückkehrt.

Eishockeyösterreichern gleichgestellt, sind Nachwuchsspieler, die EU-Bürger sind und deren Familie (zumindest ein Elternteil) vor Erreichen des 17. Geburtstages des Spielers nachweislich nach Österreich übersiedelt ist, in Österreich den Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt für mindestens ein (1) Jahr nachweisen kann, sowie zumindest ein Elternteil in Österreich sozialversicherungspflichtig ist. Der Nachwuchsspieler muss überdies mit den Eltern oder zumindest dem in Österreich lebenden und hier sozialversicherten Elternteil im gemeinsamen Haushalt leben. Den Status eines Eishockeyösterreicher (EU-Bürger) verliert ein Spieler, wenn er seine Karriere unterbricht oder ins Ausland wechselt.

Die Einschätzung des Status Eishockeyösterreicher obliegt dem ÖEHV und ist zwingend von Vereinsseite zu beantragen.

3) Vermessung von Ausrüstungsgegenständen

- a) Der Schiedsrichter ist berechtigt, von sich aus jeden beliebigen Ausrüstungsgegenstand zu vermessen.
- b) Der Kapitän oder Assistenz-Kapitän eines Teams kann beim Schiedsrichter eine formelle Beschwerde hinsichtlich der Maße eines speziell bezeichneten Ausrüstungsgegenstandes anbringen. Der Schiedsrichter nimmt die notwendige Vermessung unverzüglich vor (ausgenommen Regel 187 Torhüterausrüstung).
- c) Als Folge der Vermessung eines Ausrüstungsgegenstandes kann ein erzielt Tor nicht aberkannt werden.
- d) Das Vermessen von Ausrüstungsgegenständen ist auf einen Antrag pro Team in einer Spielunterbrechung begrenzt.
- e) Eine Vermessung von Torhüter-Ausrüstungsgegenständen, mit Ausnahme des Stocks, kann nur unmittelbar nach dem Ende eines Spieldrittels verlangt werden.

- 4) Jugendliche sind jene Spieler, die am 1. Jänner des laufenden Verbandsjahres das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben. Das Verbandsjahr erstreckt sich jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des folgenden Kalenderjahres. Sie sind für Seniorenbewerbe spielberechtigt, wenn ein ärztlicher Tauglichkeitsbefund "für Seniorenwettbewerb geeignet" beim Verein aufliegt.

5) Kooperationsmöglichkeiten zwischen Vereinen

- a) Spielgemeinschaften
Jeder Verein hat die Möglichkeit, beim ÖEHV um eine Spielgemeinschaft anzusuchen. Spielgemeinschaften können mit einem ganzen Verein sowie auch mit einzelnen Altersklassen abgeschlossen werden.

Eine Spielgemeinschaft darf grundsätzlich nur aus zwei Vereinen (Ausnahme Landesleistungszentren) gebildet werden und hat jeweils nur für eine Saison Gültigkeit. Eine Verlängerung über Antrag ist möglich.

Ein Spieler darf nicht mehr als zwei Lizenzen besitzen (1x Stammverein, 1x B-Lizenz) – ausgenommen der Sonderbestimmungen zwischen EBEL und AHL unter §8.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Österreichischen Amateur Hockey Liga
für das Spieljahr 2018/19
(DfBst. ÖAHL 2018/19)



Sinn und Zweck von Spielgemeinschaften soll sein, die Ermöglichung personenschwacher Vereine durch Zusammenschluss an Meisterschaftsbewerben teilzunehmen bzw. spielstärkere Mannschaften für höhere Ligen zu bilden.

Für die Spielgemeinschaft benötigt es ein Ansuchen an den ÖEHV mit:

- der Nennung der beiden Vereine
(Unterschrift zeichnungsberechtigter Funktionäre beider Vereine)
- Bekanntgabe der Liga (Altersklasse), in der die Spielgemeinschaft tätig werden soll
- Bekanntgabe eines verantwortlichen Funktionärs (Federführung) für die Spielgemeinschaft
- Meldung, ob die Spieler bei ihrem Verein an anderen Meisterschaften teilnehmen möchten

Nach Genehmigung durch den ÖEHV

- Liste der in Aussicht genommenen Spieler beider Vereine
- Antrag auf Ausstellung einer B-Lizenz über das Online Portal

b) Farmteam

- i. Ein Team der Erste Bank Eishockey Liga nennt eine Mannschaft in Österreichs zweithöchster Spielklasse, der Alps Hockey League (AHL).
- ii. Ein Team der einer höheren Spielklasse (z.B. EBEL) kooperiert mit einem eigenständigen Team einer niedrigeren Spielklasse (z.B. AHL). Hier müssen die in Frage kommenden Spieler der höheren Spielklasse (maximal fünf) auf einer Liste genannt werden. Genannt werden dürfen ausnahmslos nur jene Spieler, welche aber nicht zu den 15 besten Spielern des Vereines der höheren Spielklasse gehören.
- iii. In den Landesligen benötigen die Vereine die Zustimmung des jeweiligen Landesverbandes.

§ 9 AUSBILDUNGLIZENZ-REGULATIV (B-Lizenzen)

B-Lizenz Spieler sind in der ÖAHL nicht erlaubt, wenn sie älter als Kategorie U20 sind.

§ 10 PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

- 1) Dem Veranstalter obliegen die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spieles. Er ist insbesondere verpflichtet, für die Bereitstellung eines spielfähigen, den internationalen Normen entsprechenden und vom ÖEHV kommissionierten Platzes, von Umkleieräumen für die Spieler der Gastmannschaft und für die Bereitstellung des Ordnerdienstes zu sorgen und ebenso den Schiedsrichtern von den Spielern getrennte Umkleieräume zur Verfügung zu stellen.

Meisterschaftsspiele müssen grundsätzlich in Österreich ausgetragen werden. Gemäß Regel 8 und 13 des offiziellen Regelbuches des Internationalen Eishockey-Verbandes muss, abgesehen von den offiziellen Markierungen, die gesamte Spielfläche und die Bande in weißer Farbe gestrichen sein. Die, am unteren Teil der Bande anzubringende Kickleiste muss in gelber Farbe sein (Regel 13-v).

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Österreichischen Amateur Hockey Liga
für das Spieljahr 2018/19
(DfBst. ÖAHL 2018/19)



- 2) Der Veranstalter ist weiters verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten mittels E-Mail über den Spielort und die Beginnzeit des angesetzten Wettspieles bzw. über eine allfällige Nichtaustragung des Wettspieles wegen einer über ihn verhängten Vereinssperre mindestens 8 Tage vor dem Spieltag zu informieren.

Kurzfristige Terminfestsetzungen durch das Wettspielreferat sind von der 8-Tagesfrist ausgenommen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird vom zuständigen Wettspielreferat geahndet.

- 3) Wenn der reisende Verein (Gastmannschaft) am Spielort eingetroffen ist, das Spiel aber infolge "höherer Gewalt" zum angesetzten Spieltermin nicht durchgeführt werden kann, ist von beiden Vereinen alles zu unternehmen, um eine Durchführung des Spieles am folgenden Tag zu ermöglichen. Ist Letzteres nicht möglich, haben beide Vereine einen schriftlichen Bericht über ihre erfolglosen Bemühungen binnen einen Tag an das zuständige Wettspielreferat zu erstatten.
- 4) Bei Nachtrag eines infolge "höherer Gewalt" ausgefallenen Spieles sind dem reisenden Verein vom Veranstalter die tatsächlich aufgelaufenen Spesen wie Fahrtkosten, Kosten der Verpflegung und der Unterkunft, dies für maximal 27 Personen, zu ersetzen, wobei diese Spesen das unbedingt notwendige Ausmaß nicht überschreiten dürfen. In Streitfällen obliegt die Entscheidung dem zuständigen Wettspielreferat.
- 5) Der Veranstalter ist zur Absage eines Wettspieles ohne strafweisen Verlust der Punkte nur dann berechtigt, wenn das Spielfeld durch Tauwetter oder durch einen, kurze Zeit vorangegangenen, Schneefall bzw. durch andere Fälle "höherer Gewalt" unspielbar geworden ist. Hierbei muss eine Überprüfungsöglichkeit durch das zuständige Wettspielreferat gewährleistet sein.
- 6) Der Veranstalter hat die Absage sofort dem zuständigen Wettspielreferat zu melden und ist außerdem verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten so rechtzeitig von der Absage zu verständigen, dass die Gastmannschaft und die Schiedsrichter mindestens 3 Stunden vor der Abfahrt davon Kenntnis erlangen.

Alle Kosten, die der Gastmannschaft oder den Schiedsrichtern aus der Unterlassung der rechtzeitigen Absagemeldung entstehen, sind vom Veranstalter zu tragen.

7) **Spielverschiebungen**

Spielverschiebungen sind ausnahmslos per vom ÖEHV zur Verfügung gestelltem Formular, mindestens 8 Tage vor dem anberaumten Spiel zu beantragen. Für jede Spielverschiebung wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von EUR 20,- verrecknet.

Spielverschiebungen, welche nicht mit vorgeschriebenem Formular unter Berücksichtigung der genannten Frist beantragt wurden ziehen eine Strafgebühr nach § 55 DO in der Höhe von EUR 50,- nach sich, sofern die Spielverschiebung nicht aufgrund „höherer Gewalt“ zustande gekommen ist.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Österreichischen Amateur Hockey Liga
für das Spieljahr 2018/19
(DfBst. ÖAHL 2018/19)



- 8) Der Veranstalter ist verpflichtet, der Gastmannschaft mindestens 27 Stück Akteurkarten für Spieler und Funktionäre zu übergeben. Jedes ÖEHV-Präsidiumsmitglied, jeder hauptamtliche ÖEHV-Mitarbeiter und der hauptamtliche Verbandstrainer haben bei jedem Spiel Anspruch auf zwei Sitzplatzkarten der 1. Kategorie mit Zugang zum VIP- und Pressebereich. Eine Weitergabe solcher Karten ist nicht gestattet. Für die Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga und Alps-Hockey-League gelten die jeweiligen Sonderbestimmungen.
- 9) Für jeden entsandten Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Beobachter ist an der Kasse je eine Pflichtkarte (Sitzplatz) zu hinterlegen. Der Veranstalter ist verpflichtet, staatlich geprüften Trainern mit gültiger A-Lizenz (Trainerausweis für die Saison 2018/19) bei Spielen der Alps-Hockey-League jeweils 1 Sitzplatzkarte, staatlich geprüften Instruktor mit gültiger B-Lizenz (Instruktorausweis für die Saison 2018/19) bei Spielen der Alps-Hockey-League jeweils 1 Stehplatzkarte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga gelten die Bestimmungen der Erste Bank Eishockey Liga.
- 10) Nicht amtierende Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis haben Anspruch auf eine Stehplatzkarte, die 24 Stunden vor dem Spieltermin beim Veranstalter anzufordern ist. Eine Weitergabe dieser Karte sowie ein Eintritt ohne gültige Stehplatzkarte, nur mit dem Schiedsrichterausweis, sind nicht gestattet. Für die Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga gelten die Bestimmungen der Erste Bank Eishockey Liga.
- 11) Für jedes Spiel eines Vereines des ÖEHV gilt der offizielle Spielbericht des ÖEHV/HockeyData Live Scoring. Dies gilt für alle Ligen des Österreichischen Eishockeyverbandes sowie der Landesverbände des ÖEHV.
- 12) Die Schiedsrichterkosten werden vom Verein im Vorhinein (gemäß Zahlungsplan, separat übermittelt) an den ÖEHV überwiesen. Der ÖEHV übernimmt die Verrechnung mit den Schiedsrichtern. Sollten die vorgeschriebenen Zahlungen nicht fristgerecht beim ÖEHV einlangen, behält sich der ÖEHV das Recht vor Spiele der betroffenen Mannschaft nicht durchzuführen. Entstandene Kosten durch diese Spielabsagen gehen zu Lasten des zahlungssäumigen Vereines. Weiters behält sich der ÖEHV das Recht vor das betroffene Team aus dem weiteren Meisterschaftsbetrieb auszuschließen.
- 13) Der Veranstalter hat mindestens 20 Minuten vor Beginn eines Wettspieles dem Schiedsrichter das von beiden Vereinen ordnungsgemäß ausgefüllte Formular (Spielbericht) zu übergeben.
- 14) Die Veranstalter haben die Zeitnehmer anzuhalten, dass die Mannschaften 5 Minuten vor Spielbeginn auf die Eisfläche gerufen werden, um einen pünktlichen Beginn zu gewährleisten.
- 15) Die Drittpausen haben 15 Minuten zu betragen. Nach Ablauf von 12 Minuten muss jede Mannschaft unaufgefordert selbständig mit der jeweiligen Startaufstellung das Eis betreten. Bei Spielbeginn nicht eingesetzte Spieler haben ohne Aufwärmen unverzüglich die Spielerbank aufzusuchen.

Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei Nichteinhaltung dieser Ordnungsvorschriften gemäß dem IIHF Regelbuch 2018-2022 und der geltenden Durchführungsbestimmungen zu ahnden.

- 16) In Verbindung mit der Durchsage eines regulär erzielten Tores sind Werbedurchsagen in einer Maximaldauer von 5 Sekunden erlaubt.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Österreichischen Amateur Hockey Liga
für das Spieljahr 2018/19
(DfBst. ÖAHL 2018/19)



- 17) Bei Fehleintragungen im Spielbericht ist die Zeile zu streichen und neu zu schreiben. Überschreibungen sind nicht erlaubt. Die Vorlage von unleserlich ausgefüllten Spielberichten wird mit einer Geldstrafe geahndet.
- 18) In jedem Spiel hat die Heimmannschaft in "HELLEN" Dressen und die Gastmannschaft in "DUNKLEN" Dressen zu spielen. Sollten sich beide Teams einvernehmlich auf andere Trikotfarben einigen, ist die ÖEHV-Geschäftsstelle darüber zu informieren. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird gemäß §55 DO geahndet. Bei zu ähnlichen Trikotfarben muss der Heimverein auf Aufforderung des Schiedsrichters das Trikot wechseln.
- 19) Der Veranstalter ist verpflichtet unmittelbar nach Spielende den Spielbericht an die entsprechenden nachfolgenden Stellen zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung tritt die Disziplinarordnung (§55) des ÖEHV in Kraft.

ÖEHV Geschäftsstelle info@eishockey.at
ÖEHV Statistik Martin Kogler martin.kogler@hockey-group.at
- 20) Freundschaftsspiele gegen ausländische Vereine bedürfen der vorigen Genehmigung durch den ÖEHV, wobei die Meldung mind. acht Tage vor geplanter Durchführung des Spieles, dem ÖEHV zu erstatten ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist mit einer Bestrafung nach §55 DO des ÖEHV zu rechnen.
- 21) Die Verwendung des Goalpegsystems ist nicht verpflichtend, wird jedoch empfohlen.
- 22) Bei allen ÖAHL-Spielen muss eine Rettung bzw. ausgebildeter Sanitäter (mit Notfallausbildung) vor Ort anwesend sein. **Sanitäter muss sich bei Schiedsrichter spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn bei beiden Mannschaften und den Schiedsrichtern vorstellen.** Nach dem Spiel muss der medizinische Bereitschaftsdienst bei beiden Mannschaften nachfragen, ob medizinische Hilfe benötigt wird. Wenn nicht, dann muss der medizinische Bereitschaftsdienst sich noch bei den Schiedsrichtern verabschieden. Die Überprüfung findet durch das Schiedsrichterteam statt, bei Nichtvorhandensein gilt die aktuelle Fassung der Disziplinarordnung des ÖEHV (DO §55).

§ 11 PFLICHTEN DER GASTMANNSCHAFT

- 1) Ist dem reisenden Verein aus irgendwelchen Gründen bis zur Abreise keine Verständigung gemäß §9 Abs. 2 zugegangen und bringt eine telefonische Rückfrage beim zuständigen Wettspielreferat auch keine Aufklärung, hat der reisende Verein ungeachtet dessen bei einer angenommenen Beginnzeit von 19:30 Uhr zum Spielort anzureisen. Alle aus einem solchen Versäumnis entstandenen Kosten hat der Heimverein zu tragen.
- 2) Absagen oder Nichtantreten aus irgendwelchen Gründen (Erkrankung von Spielern, Urlaubsschwierigkeiten etc.) ziehen Punkteverlust, Ersatz der nachgewiesenen Kosten für die Vorbereitung des Spieles, für Plakate, für Rundfunk und Presse, für Platzmieten etc. an den Veranstalter nach sich (siehe §32 DO des ÖEHV).
- 3) Der reisende Verein hat für die Anreise prinzipiell die öffentlichen Verkehrsmittel (d.s. ÖBB, öffentliche Autobusunternehmen und behördlich konzessionierte Reiseunternehmen) zu benutzen. Bei Benützung privater Verkehrsmittel können Verspätungen, Fahrzeugschäden, Unfälle etc. nicht als "höhere Gewalt" gewertet werden.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Österreichischen Amateur Hockey Liga
für das Spieljahr 2018/19
(DfBst. ÖAHL 2018/19)



§ 12 SCHIEDSRICHTER

- 1) Die Schiedsrichter für das einzelne Wettspiel werden durch den zuständigen Schiedsrichterlandesreferenten bestimmt. Meisterschaftsspiele dürfen nur von Verbandsschiedsrichtern geleitet werden. Die Austragung eines Meisterschaftsspieles unter Leitung eines Nichtverbandsschiedsrichters ist unzulässig. Nominierte Schiedsrichter sind zu akzeptieren.

Die Ablehnung nominiertes Schiedsrichter wird vom ÖEHV nicht zur Kenntnis genommen. Tritt eine Mannschaft wegen der Ablehnung eines Schiedsrichters nicht an, wird dieses Spiel mit 5:0 für den Gegner strafbeglaubigt.

Darüber hinaus behält sich das Präsidium des ÖEHV weitere Maßnahmen, unter Umständen sogar den Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft, vor.

- 2) Wenn drei Schiedsrichter nominiert sind und einer infolge Verletzung nicht antreten kann, so ist das Spiel von den beiden verbleibenden Schiedsrichtern (2-Mann-System) zu leiten.

Kann obigen Bestimmungen nicht entsprochen werden oder sind die angeforderten und nominierten Verbandsschiedsrichter nicht erschienen und auch nachweisbar, ein anderer Verbandsschiedsrichter nicht erreichbar, muss das Spiel neu angesetzt werden. Ein Ablehnungsrecht steht den beteiligten Vereinen nicht zu.

- 3) Nach Übernahme der Spielberichte hat der Schiedsrichter das Recht die Identität und Spielberechtigung der Spieler zu überprüfen. Nach Spielende ist je eine Kopie des Spielberichtes an das Schiedsrichtergespann sowie jeden Verein auszuhändigen. Das Original wird gemäß §9 Abs. 18 übermittelt.
- 4) Die Schiedsrichter sind für die Richtigkeit der gesamten Eintragungen am Spielbericht (EDV, Spielnummer, Familienname und Rückennummer, Drittel- und Endresultat, Strafen etc.) verantwortlich.
- 5) Die Schiedsrichter haben dafür zu sorgen, dass sich auf der Spielerbank im Dress nur Spieler befinden, welche im Spielbericht namentlich angeführt sind. Am Spiel dürfen nur Spieler teilnehmen, welche im Spielbericht zu Spielbeginn aufscheinen.
- 6) Der Spielbericht und allfällige Berichte sind durch die Schiedsrichter unmittelbar, spätestens an dem Spieltag folgenden Tag bis 12.00 Uhr der ÖEHV Geschäftsstelle zu übermitteln. Bei einer entsprechenden Nichteinhaltung treten die jeweils zwischen dem ÖEHV und Schiedsrichterreferat geltenden Disziplinarmaßnahmen in Kraft. Den Spielbericht ergänzende Berichte (Anzeigen) mit Spielberichtskopie sind ebenfalls in obiger Frist den Vereinen zu übermitteln.
- 7) Sämtliche den Schiedsrichtern zu leistende Vergütungen sind vom Veranstalter gemäß §9 Abs. 11 zu entrichten
- 8) Schiedsrichtergebühren und Spesensätze:

Hier gelten die Regelung durch den Schiedsrichterreferenten des ÖEHV.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Österreichischen Amateur Hockey Liga
für das Spieljahr 2018/19
(DfBst. ÖAHL 2018/19)



§ 13 WERTUNG

1) Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:

Sieg 3 Punkte, Unentschieden je 1 Punkt, Sieg in Verlängerung bzw. Penalty-Schießen 1 Zusatzpunkt, Niederlage kein Punkt. Sieger einer Gruppe oder Klasse ist jene Mannschaft, die die meisten Punkte erreicht hat.

2) In den Meisterschaften erfolgt die Rangordnung nach IIHF Sports Regulations und den IIHF Statutes & Bylaws.

3) Bei Punktegleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften für irgendeinen Rang gelten die folgenden Regeln:

a) Haben zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktezahl, dann wird die Platzierung entschieden durch die Resultate (direkte Begegnung), welche in den Spielen zwischen diesen Mannschaften erzielt wurden.

b) Wenn auch aufgrund der untereinander ausgetragenen Spiele zwischen allen oder einigen Mannschaften noch Punktegleichheit besteht, so findet die Wertung nach dem Torverfahren statt. Dabei wird die Anzahl der Tore, die zu Ungunsten der Mannschaft zählen, von den Toren, die für die Mannschaft zählen, abgezogen; die Mannschaft mit dem größten positiven Überschuss oder dem kleinsten negativen Unterschied hat den Vorrang.

Wenn Mannschaften auch nach der Tordifferenz gleich sind, hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von Toren zu ihren Gunsten Vorrang.

c) Besteht noch immer Gleichheit, dann zählt das Torverhältnis aller in der Gruppe gespielten Spiele, sofern die Mannschaften, zwischen denen Gleichheit besteht, gegen die gleichen Gegner gespielt haben.

d) Wenn Mannschaften auch gleiche Tordifferenzen aus allen Spielen haben, dann hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von geschossenen Toren Vorrang.

e) Wenn zwei Mannschaften nach ihrem letzten gemeinsamen Spiel in der Gruppe absolut klar punktegleich sind, dann ist dieses Spiel nach den Regeln für Play-off-Spiele zu verlängern.

Diese Wertung wurde in Übereinstimmung mit IIHF Sports Regulation und den IIHF Statutes & Bylaws erstellt.

§ 14 BEGLAUBIGUNG DER WETTSPIELE

1) Die Beglaubigung der Wettspiele wird aufgrund der Spielberichte und allfälliger Mitteilungen vom ÖEHV vorgenommen. Ordnungsgemäß durchgeführte Spiele werden mit dem tatsächlich erzielten Resultat und Torergebnis beglaubigt.

2) In folgenden Fällen sind Wettspiele nicht mit dem erzielten Resultat und Torergebnis zu beglaubigen:

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Österreichischen Amateur Hockey Liga
für das Spieljahr 2018/19
(DfBst. ÖAHL 2018/19)



- a) Ein Verein tritt zum ersten fälligen Meisterschaftsspiel nicht an: scheidet automatisch aus der Meisterschaft aus und muss im nächsten Spieljahr in der untersten Spielklasse beginnen
- b) Ein Verein tritt nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner.
- c) Ein Verein tritt zum Rückspiel nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner. Sollte jedoch beim Hinspiel ein besseres Torverhältnis erzielt worden sein, so wird dieses Ergebnis um ein Tor erhöht
- d) Beide Vereine treten nicht an: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
- e) Der Veranstalter hält den Spieltermin nicht ein: Ergebnis 5:0 für den Gegner (Ausnahme DÖM §9 Abs. 5)
- f) Eine Mannschaft tritt ab oder das Spiel wird aus Verschulden einer Mannschaft abgebrochen: Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist
- g) Beide Mannschaften treten ab oder das Spiel wird aus Verschulden beider Mannschaften abgebrochen: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
- h) Erstrebung unerlaubter Vorteile (Aufstellung unberechtigter Spieler etc.): Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist
- i) Erstrebung unerlaubter Vorteile durch beide Vereine: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
- j) Abbruch des Spieles ohne Verschulden eines Vereins: Neuaustragung

Wurden bereits zwei volle Spieldrittel gespielt, kann ein Nachtragsspiel angeordnet werden. Bei einem Nachtragsspiel muss ein volles Spieldrittel unter Übernahme des Spielstandes zum Zeitpunkt des Abbruches ausgetragen werden.

Bei Durchführung eines Nachtragsspieles oder Neuaustragung eines Spiels sind nur jene Spieler spielberechtigt, die am Tage des nicht vollendeten Spieles am Spielbericht aufgeschrieben sind. Wird ein Spiel wenige Minuten vor Schluss abgebrochen und kann in den fehlenden Minuten nach menschlichem Ermessen die bis dahin führende Mannschaft den Sieg nicht mehr verlieren, kann das Spiel mit dem beim Abbruch gegebenen Resultat beglaubigt werden.

- k) Ein oder beide Vereine sind gesperrt: Ergebnis 0:5 gegen den gesperrten Verein; dies gilt auch für Nachtragsspiele.
- l) Dem Strafsenat des ÖEHV bleibt es im Einvernehmen mit dem ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten vorbehalten, von einer Strafverifizierung in den vorgenannten Fällen abzusehen und eine Neuaustragung anzuordnen, wenn nach dem Bericht des ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten die Strafverifizierung wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Meisterschafts- und/oder Qualifikationschancen eines unbeteiligten dritten Vereines bewirken könnte.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Österreichischen Amateur Hockey Liga
für das Spieljahr 2018/19
(DfBst. ÖAHL 2018/19)



- 3) Scheidet ein Verein aus der Meisterschaft aus, so sind bei Meisterschaftsbewerben mit einfacher Hin- und Rückrunde alle Resultate des ausscheidenden Vereines zu streichen. Bei Meisterschaftsbewerben mit doppelter Hin- und Rückrunde sind bei Ausscheiden eines Vereines vor Beendigung des zweiten Durchganges alle Resultate des ausscheidenden Vereines zu streichen. Bei einem Ausscheiden nach Beendigung des zweiten Durchganges werden die Resultate des ersten und zweiten Durchganges mit den erzielten Resultaten berücksichtigt und werden die restlichen Resultate gestrichen.
- 4) Ansuchen für Freundschaftsspiele müssen spätestens acht Werktage vor dem jeweiligen Spiel, für eine etwaige Genehmigung seitens des ÖEHV, bei der ÖEHV Geschäftsstelle eingereicht werden. (DO §55)

§ 15 NICHTANTRETEN EINER MANNSCHAFT, WARTEZEITEN, SPIELFÄHIGKEIT DES PLATZES

- 1) Die Wartezeit beträgt 30 Minuten. Ist eine Mannschaft 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht mit wenigstens fünf Spieler und einen Tormann (IIHF Rule 21) angetreten, gilt sie als zum Spiel nicht angetreten. Ausnahme: Bei Verspätungen auf der Anreisestrecke der Gastmannschaft infolge "höherer Gewalt" - der reisende Verein ist zu einer telefonischen Mitteilung verpflichtet - ist die Wartezeit auf maximal 1,5 Stunde zu erstrecken (siehe hiezu jedoch §9 Abs. 3).
- 2) Ist das Spielfeld durch eine andere Sportdisziplin in Anspruch genommen oder muss mit dem Betreten wegen Eisherrichtung oder Neumarkierung noch etwas zugewartet werden, gilt eine Mannschaft als angetreten, wenn sich ihre Spieler in Spielkleidung beim Spielfeld aufhalten.
- 3) Der Gegner darf sich nicht weigern, unmittelbar nach Freimachung des Platzes anzutreten. Eine Mannschaft hat so lange in Spielbereitschaft zu bleiben, bis der Schiedsrichter eine endgültige Entscheidung über die Spielfähigkeit des Platzes getroffen hat.

§ 16 PROTEST

Hinsichtlich der Protesterhebung wird auf §26 Disziplinarordnung (DO) verwiesen.

§ 17 DOPINGBESTIMMUNGEN

Der ÖEHV weist darauf hin, dass für alle Vereine im Österreichischen Eishockeyverband generell Doping verboten ist.

Die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in Verbindung mit dem WADA Code i.d.g.F. sind für alle Vereine bindend (siehe §19 der Satzungen des ÖEHV).

§ 18 GEGEN GEWALT IM SPORT

Siehe Satzung §20 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

§ 19 FAIR PLAY CODE

Siehe Satzung §21 Integrität im Sport – Fair Play Code

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Österreichischen Amateur Hockey Liga
für das Spieljahr 2018/19
(DfBst. ÖAHL 2018/19)



§ 20 DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Seit dem 25. Mai 2018 ist die neue Datenschutzgrundverordnung der EU in Kraft. (siehe Satzung §22 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)).

§ 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Mit der Bezeichnung Wettspielreferat ist der ÖEHV Vizpräsident für sportliche Angelegenheiten gemeint.
- 2) Alle Rechte für den Abschluss von Fernsehübertragungen sowie Online-Streaming unterliegen dem Präsidium des ÖEHV.
- 3) Alle Rechte zur Vermarktung und Veröffentlichung der ÖAHL unterliegen dem Präsidium des ÖEHV.
- 4) Im Falle des Ausscheidens aus der ÖAHL Saison ist der ÖEHV berechtigt, die hinterlegte Bankgarantie zur Deckung der entstandenen Kosten (Lizenzierungs-, Spielergebühren, Strafen, sonstige Gebühren des Ligabetriebes, u.Ä.) einzulösen.
- 5) Die Bestimmungen der vorliegenden Meisterschaftsausschreibung gelten in Verbindung mit den Meldebestimmungen und der Disziplinarordnung sowie anderer anwendbarer Bestimmungen des ÖEHV.
- 6) In allen in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem Präsidium des ÖEHV das alleinige und unanfechtbare Recht zu, auszulegen und zu entscheiden.

Österreichischer Eishockeyverband (ÖEHV)

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Österreichischen Amateur Hockey Liga
für das Spieljahr 2018/19
(DfBst. ÖAHL 2018/19)



Ergänzungen zu den DfBst. ÖAHL 2018/19

Folgend werden an dieser Stelle etwaige Ergänzungen im Zuge des Spielbetriebs festgehalten. In der vorliegenden Fassung der DfBst. ÖAHL wurden diese Ergänzungen bereits korrigiert.

Datum	Meisterschaft	Neu	Alt
-------	---------------	-----	-----